

del secolo X, Bollettino stor. per la prov. di Novara 7 [1913], 1sgg., der mir zur Zeit leider nicht zugänglich ist). Unter Otto III. ist oder wird Lucedio mit Vercelli verbunden. Als Leo den Wald Lucedio, den ungeheuern Reichsforst um das Kloster (DARMSTÄDTER S. 226 f., 296) erhält, heißt es DO III. 384 *confirmamus s. Eusebio et s. Michaeli in Lauceio*. Leo hat diesen Erfolg durch Fälschung des Diploms Berengars I. Spur. n. 5 Schiap. und des zugehörigen Placitums HÜBNER Reg. n. 828 = Ber. I. Spur. n. 6 Schiap. vorbereitet: beide enthalten eine angebliche Schenkung von Lucedio an Vercelli durch Berengar I. Eine echte Vorlage hat auch HÜBNER n. 828! Da liegt doch die Annahme nahe, daß auch Tr. 377 von Leo aus gleichem Anlaß nach echter Vorlage gefälscht worden sei, vgl. L. SCHIAPARELLI, Bull. Istit. stor. Ital. 23 (1903), 142 sg., der es freilich zweifelhaft läßt, ob unser Stück falsch oder interpoliert sei. In DO III. 323, das ja auch von Leo herrührt (BLOCH S. 62, 71), wird die Abtei Lucedio der Vercelleser Kirche bestätigt; es werden die Vorurkunden Karls III. (M.² 1635, von Leo verunechtet, BLOCH S. 75 f.) und Ottos II. (deperd.) zitiert. Vgl. DO III. 383, 384.

Aber der diplomatisch geschulte Historiker sieht längst, daß der Gesamtinhalt von Tr. 377 nicht falsch sein kann. Zu viel von der Dispositio ist durch Parallelen gedeckt und als zur echten Vorlage gehörig erwiesen: so die Grenzbeschreibung des Ödlandes und seine Ausscheidung durch den kgl. Waldmann. Was wäre der echte, nun durch Schwindel ersetzte Inhalt gewesen? Eine Schenkung an Vercelli? Nein, die Verunechtung erstreckt sich nicht auf die Bestätigung von Lucedio.

Das Kloster ist zwar nicht wie Montamiata auf fiskalischem Boden, sondern auf Allod gegründet, aber dicht bei jenem gewaltigen Staatsforst zwischen Dora Baltea, Po und Sesia, der mit den *publica Vercellensium* in unserer Grenzbeschreibung identisch ist: ein Teil ist Stadttallmende. In dem Staatsforst hat die Abtei von vornherein eine recht ansehnliche Dotation (vgl. DARMSTÄDTER S. 226) vom Reich bewilligt erhalten, die das Erbgut des Stifters weit übertreffen mochte. Die Karolinger haben Lucedio nicht als bischöflich anerkannt, sondern eingezogen. Das ist eine indirekte Bestätigung der Angaben in Tr. 377 über die Gründung. Wir haben nämlich analoge Fälle in Toskana, auf die ich (Reichsverw. 1, 310 f.) eingegangen bin. Da der Klosterbesitz mindestens größtenteils altes Reichsgut war, so wird die Regierung Karls d. Gr. die Kon-